Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Nicht zulässig sind:

1. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
2. Gartenbaubetriebe,
3. Tankstellen.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 16, 18 und 19 BauNVO

1. Das Maß der baulichen Nutzung wird auf eine Grundflächenzahl von 0,4 begrenzt. Die nach § 19 Abs. 4 BauNVO mögliche Überschreitung der Grundflächenzahl ist in WA_1 - WA_4 nicht zulässig.
2. Im WA_1 ist eine Über- bzw. Unterschreitung der festgesetzten Traufhöhe von bis zu 0,40 m zulässig.
3. Im WA_2 ist eine Über- bzw. Unterschreitung der festgesetzten Traufhöhe von bis zu 0,20 m zulässig.

Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

1. Im WA_1, WA_2 und WA_3 ist die Errichtung von Stellplätzen, überdachten Stellplätzen und Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.
2. Bei der Errichtung von Reihen- oder Mehrfamilienhäusern im WA_2 westlich der Rotdornstraße sowie im Eckbereich Rotdornstraße/Grüner Blick ist eine Überschreitung der seitlichen Baugrenze durch die hierfür erforderlichen Stellplätze ausnahmsweise zulässig.
3. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen ist die Anlegung von öffentlichen Stellplätzen in folgenden Bereichen ausnahmsweise zulässig:
   - Maximal sechs in Längsaufstellung am südlichen Rand des Angers,
   - Maximal sechs in Längsaufstellung am nördlichen Rand des Parks,
   - Maximal acht in Queraufstellung gegenüber der Kindertagesstätte.

Die endgültige Lage wird im Rahmen der Ausbauplanung festgelegt.

Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Im WA_1, WA_2 und WA_3 sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO in Vorgärten - d.h. in den Flächen zwischen den Erschließungsstraßen und den vorderen Baugrenzen - nicht zulässig.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Für das anfallende Niederschlagswasser von den privaten Dach- und Hofflächen ist auf den einzelnen Grundstücken eine dezentrale Versickerung gemäß ATV Arbeitsblatt A 138 vorzusehen.

Gehrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit G festgesetzte Fläche dient einem Gehrecht zugunsten der Flurstücke 146, 148 und 1356.

Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

Die südöstlich der im Bebauungsplan dargestellten Immissionslinie gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß der Lärmprognose von nächtlichen Lärmüberschreitungen betroffen. Um gesunde Wohnverhältnisse gemäß den Richtwerten der 18. BImSchV sicherzustellen, ist vor Einleitung eines förmlichen Baugenehmigungsverfahrens eine gutachterliche Lärmuntersuchung zu erbringen, inwiefern die zulässigen Lärmrichtwerte tatsächlich überschritten werden. Sofern Schutzmaßnahmen - z.B. eine Grundrissoptimierung - erforderlich werden, sind diese konkret zu benennen. Im Baugenehmigungsverfahren ist die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen durch entsprechende Auflagen sicherzustellen.

Flächen für die Erhaltung sowie das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Auf den festgesetzten Flächen entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen sind Hecken gemäß der Pflanzliste in einer Höhe von 1,60 bis 2,0 m anzupflanzen und zu unterhalten. In die Hecken integrierte unauffällige Stabgitter- oder Drahtzäune sind - maximal in der Höhe der Hecke - zulässig.

Sofern im WA2 westlich der Rotdornstraße sowie im Eckbereich Rotdornstraße/Grüner Blick Stellplätze für Reihen- oder Mehrfamilienhäuser errichtet werden, sind diese anstelle des festgesetzten Pflanzstreifens mit einer 0,8 m hohen Hecke einzugrünen.

Maßnahme M1: Der Baumbestand auf der öffentlichen Grünfläche südlich der Boegenhofstraße und östlich der Erschließungsstraße ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

Maßnahme M2: Entlang des westlichen und nördlichen Randes der öffentlichen Grünfläche im südlichen Plangebiet sind im Abstand von 10 Metern untereinander 16 Hochstämme (StU 16-18) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind die in der Pflanzliste angegebenen Arten zu verwenden.

Maßnahme M3: Auf der öffentlichen Grünfläche im südlichen Plangebiet sind Rasenflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Bereiche sind mit der Regelsaatgutmischung RSM 2.3. - Gebrauchsrasen Spielrasen einzusäen. Es sind zwei Baumgruppen mit jeweils drei Hochstämmen I. Ordnung (StU 16-18) als Gruppen zu pflanzen. Es sind die in der Pflanzliste angegebenen Arten zu verwenden. Die Traufbereiche der Bäume sind als Wildblumenwiese einzusäen und im Spätwinter zu mähen. Das Mähgut ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es ist ausschließlich regional zertifiziertes Saatgut zu verwenden.

Maßnahme M4: Im nordwestlichen Bereich der öffentlichen Grünfläche im südlichen Plangebiet ist eine Versickerungsmulde anzulegen. Die Bodenmulde als auch die Böschungsbereiche sind mit der Regelsaatgutmischung RSM 7.3.1 - Landschaftsrasen für Feuchtlagen ohne Kräuter nach DIN 18917 einzusäen. Die Flächen sind maximal zweimal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei der Pflanzenwahl ist ausschließlich regional zertifiziertes Saatgut zu verwenden.

Maßnahme M5: Entlang der Straßen sind standortgerechte einheimische Bäume (StU 16-18) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind insgesamt 32 Bäume zu pflanzen. Im Kronenbereich (Traufbereich) der Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 8 m² anzulegen. Es sind die in der Pflanzliste angegebenen Arten zu verwenden.

Hinweise

Örtliche Gestaltungsvorschriften
Im WA_1 - WA_4 sind die Regelungen der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und unbebauter Flächen im Wohngebiet am Volkspark zu beachten.

Bei der Errichtung von Doppel- oder Reihenhäusern wird eine einheitliche Dach- und Fassadengestaltung empfohlen.

Kampfmittel
Die Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)/Luftbildauswertung - weist auf folgendes Ergebnis der Auswertung vorliegender Luftbildaufnahmen des zweiten Weltkrieges hin:

Die Auswertung des Bereiches war teilweise nicht möglich. Daher kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es liegt ein diffuser Kampfmittelverdacht vor. Außerdem existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Geschützstellung). Der KBD empfiehlt eine geophysikalische Untersuchung des Verdachtes sowie die Überprüfung der zu überbauenden Fläche. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Die genaue Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise erfolgt in einem Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inklusive Pläne über vorhandenen Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dies schriftlich zu bestätigen. Im nicht ausgewerteten Bereich sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50 m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die weitere Vorgehensweise ist dem Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen" der Bezirksregierung Düsseldorf zu entnehmen.

Grundwasser / Hochwasser

Vor Baubeginn ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LINEG zu erfragen.

Im Planbereich befindet sich die Grundwassermessstelle 1719 der LINEG. Diese darf nicht überbaut oder beschädigt werden und muss jederzeit für die erforderlichen Messungen zugänglich sein.

Der Planbereich gehört - wie große Teile des Stadtgebietes - zu den überschwemmungsgefährdeten Gebieten im Sinne des § 31 c Wasserhaushaltsgesetz. Diese Gebiete können bei Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzeinrichtungen, insbesondere Deichen, überschwemmt werden.

Versorgungsleitungen

Die Stadtwerke Kamp-Lintfort weisen auf Folgendes hin:

Bei Tiefbauarbeiten dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit von Versorgungsleitungen und –kabeln gefährden. Hierzu gehört auch, dass die Überdeckung von Leitungen nicht wesentlich verändert wird und keine tief wurzelnden Bäume über bzw. in unmittelbarer Nähe von Leitungen und Kabeln gepflanzt werden. Die vom DVGW-Regelwerk herausgegebenen „technischen Mitteilungen über Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" – GW125 März 1989 – sind zu berücksichtigen. Alle Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind mit der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH abzustimmen. Das Merkblatt für „Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Danach bestehen in der Regel keine Bedenken, wenn ein horizontaler Abstand zwischen der Stammachse des Baumes und der Außenkante der Versorgungsleitungen bzw. –kabel von mindestens 2,5 m eingehalten wird. Sollten ausnahmsweise Bäume in geringerem Abstand als 2,5 m von den Versorgungsleitungen bzw. –kabeln entfernt gepflanzt werden, so sind mit der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH abzustimmende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die zu Lasten des Verursachers gehen.

Versickerung von Niederschlagswasser

Die Standorte der Versickerungseinrichtungen sind durch Baggerschürfe auf ihre Bodenschichtung hin zu kontrollieren. Ggf. kann ein Bodenaustausch erforderlich werden.

Vermeidung und Minderung des Eingriffs in die Funktionen von Natur und Landschaft

Auf die nachfolgend aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird gemäß der Ausführungen im Umweltbericht und im Bericht zur Artenschutzprüfung hingewiesen:

Vermeidung von Störungen durch Licht: Zum Schutz planungsrelevanter Arten sind Leuchtmittel mit einem geringen Anteil an UV-Licht zu verwenden.

Sicherung zu erhaltender Bodenoberflächen: Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Boden führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Der Boden ist bei allen durchzuführenden Baumaßnahmen daher so schonend wie möglich zu behandeln (§ 202 BauGB).

Sicherung der zu bepflanzenden Bodenflächen: Später zu bepflanzender Boden darf nicht befahren werden. Flächen, von denen der Oberboden nicht abgetragen wird, sind daher als Vegetationsflächen abzugrenzen. Noch benötigter Oberboden ist sachgerecht zu lagern, die Mieten sind mit einer Gründüngung als Zwischenbegrünung einzusäen. Eine Durchmischung mit anderem Aushub oder sonstigen Stoffen ist zu verhindern. Die DIN 18300 „Erdarbeiten", 18915 „Bodenarbeiten" und 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten" sind zu beachten.

Sicherung der außerhalb der Baufläche liegenden Bereiche: Die außerhalb der Bauflächen liegenden Bereiche sind während der Bauphase durch einen Bauzaun vor Überfahren und Verdichtung zu schützen. Belastetes Aushubmaterial ist bei den Erdarbeiten zu separieren. Aushubmaterial, das nicht auf der Fläche umgelagert werden kann, ist einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen.

Sicherung der erhaltenswerten Gehölzstrukturen und Einzelbäume: Die erhaltenswerten Gehölze im Norden des Plangebietes sind während der Bauphase durch einen Bauzaun oder Baummanschetten vor Schädigungen zu schützen. Das Lagern von Baumaterialien oder -maschinen in der Grünanlage und insbesondere im Wurzelbereich der Bäume ist aufgrund der Verdichtungsgefahr und langfristigen Wurzelschädigung zu unterlassen.

Sachgemäßer Umgang und Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen: Es ist auf einen sachgemäßen Umgang und auf eine sachgemäße Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers herbeiführen können, z.B. Betriebsstoffe für die eingesetzten Baumaschinen, zu achten.

Sachgemäße Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben: Die zeitliche Beschränkung des § 39 (5) BNatSchG zum Fällen der Bäume ist einzuhalten. Das Fällen der Bäume soll in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden. Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß §§ 39, 44 BNatSchG zu vermeiden, sind betroffene Bäume auf Höhlen, Spalten und Horste hin zu kontrollieren. Höhlen- und Horstbäume sind entweder zu belassen und zu schonen oder im Oktober/ November zu fällen, um ein Eintreten von Zugriffsverboten (Besatz mit Fledermäusen) möglichst zu vermeiden. Um mögliche Individuenverluste von Reptilien- und Amphibienarten zu verhindern, sind Bodenarbeiten möglichst außerhalb der Winterruhephasen (Oktober bis März) durchzuführen.

Zum Schutz der potenziell vorkommenden Fledermäuse ist die Beseitigung/ der Abriss der Gebäude nur im Zeitraum vom 01.03. bis 30.04. sowie 01.08. bis 15.10. zulässig. Höhlenbäume sind grundsätzlich zu belassen und dürfen nicht gefällt werden. Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn auf der Grundlage einer Besatzkontrolle durch die ökologische Baubegleitung vorher nachgewiesen und dokumentiert wurde, dass die artenschutzrechtlichen Verbote nicht ausgelöst werden.

Zum Schutz der potenziell vorkommenden Amphibien und Reptilien ist das Einwandern entsprechender Arten durch die vorherige Anlage von Schutzzäunen zu verhindern. Erfolgt dies nicht, sind Bodenbewegungen (Baufeldräumung, Versiegelung etc.) nur im Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. nach vorherigem Absammeln der Individuen zulässig.

Zum Schutz der Fledermäuse sind Störungen durch Licht während der Bauzeit zu vermeiden (Verzicht auf Nachtbaustellen).

Die Arbeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung dahingehend zu überwachen, dass die artenschutzrechtlichen Verbote nicht ausgelöst werden.

Zeit- und ortsnah sind Fledermauskästen mit verschiedenen Kastentypen fachgerecht anzubringen und dauerhaft zu unterhalten.

Pflanzliste

Bäume als Hochstämme und Heister

Acer platanoides (Spitzahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Aesculus hippocastanum (Roßkastanie)
Alnus glutinosa (Schwarzerle)
Alnus incana (Grauerle)
Betula verrucosa (Weißbirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Castanea sativa (Eßkastanie)
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Crataegus in Sorten (Weißdorn/Rotdorn)
Fraxinus excelsior (Esche)
Juglans regia (Walnuß)
Malus sylvestris (Holzapfel)
Pinus sylvestris (Kiefer)
Populus nigra (Schwarzapfel)
Populus tremula (Zitterpappel)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Pyrus communis (Wildbirne)
Quercus robur (Stieleiche)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Salix alba (Silberweide)
Salix fragilis (Bruchweide)
Sorbus aria (Mehlbeere)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Taxus baccata (Eibe)
Tilia cordata (Winterlinde)
Tilia platyphyllos (Sommerlinde)
Ulmus carpinifolia (Feldulme)
Ulmus laevis (Flatterulme)

Sträucher, 2 x verpflanzte Ware

Acer campestre (Feldahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Corylus avellana (Hasel)
Crataegus monogyna (Weißdorn)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Ilex aquifolium (Stechpalme)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Mespilus germanica (Mispel)
Prunus padus (Traubenkirsche)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)
Rhamnus fragula (Faulbaum)
Ribes nigrum (Johannisbeere)
Rosa canina (Hundsrose)
Rosa rubiginosa (Weinrose)
Rosa multiflora (Vielblütige Rose)
Rosa rugosa (Apfelrose)
Rubus fruticosus (Brombeere)
Salix aurita (Ohrweide)
Salix triandra (Mandelweide)
Salix caprea (Salweide)
Salix cinerea (Grauweide)
Salix daphnoides (Reifweide)
Salix incana (Lavendelweide)
Salix pentandra (Lorbeerweide)
Salix purpurea (Purpurweide)
Salix viminalis (Korbweide)
Sambucus nigra (Schwarzholunder)
Sambucus racemosa (Traubenholunder)
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

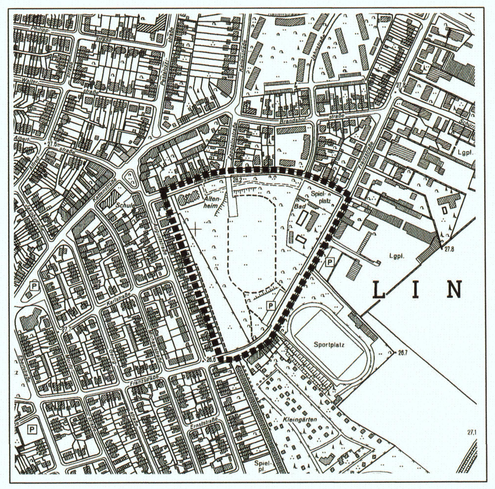

Festsetzungen & Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (gemäß §9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und BauNVO)

WA 1-5 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (gemäß §9 Abs. 1 Nr.1 BauGB u. §16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl
OK 4.5 m Oberkante maximal
TH 4.5 m Traufhöhe maximal
(TH) 5.8 m Traufhöhe zwingend

Bezugshöhe ist die unmittelbar vor dem Grundstück liegende ermittelte Straßenausbauhöhe. (siehe Straßenausbauplan vom Tiefbauamt)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (gemäß §9 Abs. 1 Nr.2 BauGB u.§22 u. §23 BauNVO)

o offene Bauweise
Baugrenze
Baulinie

Verkehrsflächen (gemäß §9 Abs. 1 Nr.11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
F + R Fuß- und Radweg
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
V Verkehrsberuhigter Bereich

Flächen für Ver- und Entsorgung (gemäß §9 Abs. 1 Nr.12, 14 u. Abs. 6 BauGB)

Abwasser
Elektrizität

Grünflächen (gemäß §9 Abs. 1 Nr.15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche
Parkanlage
Spielplatz

Natur und Landschaft (gemäß §9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung
zu erhaltende Bäume
M 1-5 Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich

Sonstige Planzeichen (gemäß §9 Abs. 1 Nr. 4, 21, 22 u. Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Mit Gehrecht zu belastende Fläche
GSt / St Gemeinschaftsstellplätze / Stellplätze

Weitere Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

abzubrechende Gebäude
Immissionslinie

Kennzeichnung (gemäß §9 Abs. 5 Nr. 2 u. Abs. 6 BauGB)

Bergbau
Es wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich Bergsenkungsgebiet ist. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks eventuell notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff. Bundesberggesetz) mit der RAG Deutsche Steinkohle AG in Herne Kontakt aufzunehmen.

Verfahrensvermerke & Rechtsgrundlagen

Dieser Bebauungsplan besteht aus dem Grundrissplan und den textlichen Festsetzungen.

Kamp-Lintfort, den 16.04.2012

Öffentl. best. Verm.-Ing.

Die Übereinstimmung der Darstellung mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die geometrisch eindeutige Festlegung der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Stand der Planunterlagen: April 2012

Kamp-Lintfort, den 16.04.2012

Öffentl. best. Verm.-Ing.

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat am 24.05.2011 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB sowie am 20.03.2012 die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Planung gem. § 3 (1) BauGB beschlossen. Diese Beschlüsse wurden am 12.04.2012 öffentlich bekanntgemacht.

Kamp-Lintfort, den 16.04.2012

Bürgermeister

Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan mit Begründung hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 20.04.2012 bis 11.05.2012 öffentlich ausgelegen. Die Bürgerveranstaltung fand am 26.04.2012 statt.

Kamp-Lintfort, den 14.05.2012

Bürgermeister

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat am 10.09.2013 die öffentliche Auslegung des Entwurfes zu diesem Bebauungsplan gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 12.09.2013 öffentlich bekanntgemacht.

Kamp-Lintfort, den 16.09.2013

Bürgermeister

Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 20.09.2013 bis 21.10.2013 öffentlich ausgelegen.

Kamp-Lintfort, den 24.10.2013

Bürgermeister

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat am 05.11.2013 die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes zu diesem Bebauungsplan gem. § 4a (3) BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 14.11.2013 öffentlich bekanntgemacht.
Die erneute öffentliche Auslegung wurde vom 09.12.2013 bis 23.12.2013 durchgeführt.

Kamp-Lintfort, den 30.12.2013

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat am 25.02.2014 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 11.02.2015 öffentlich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan hat damit am 11.02.2015 Rechtskraft erlangt.

Kamp-Lintfort, den 17.02.2015

Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

- §§ 1 ff Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV90) vom 22.01.1991 (BGBl. I S. 58).
- §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194).
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 07.04.1981 (GV NW S. 224).

Kamp-Lintfort
Hochschulstadt

Gemarkung : Rossenray
Flur : 3
Maßstab : 1: 500

Bebauungsplan LIN 153

„Wohnen am Volkspark"